

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 7 (1981)
Heft: 1

Artikel: Offiziersschiessen auf Bilder nackter Frauen : OFRA Prozessiert! : sie schiessen auf dich und mich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**OFFIZIERSSCHIESSEN AUF BILDER NACKTER FRAUEN:
OFRA PROZESSIERT!**

Sie schiessen

**EINIGE FRAUEN WERDEN ES SCHON
AUS DER PRESSE ODER INTERNER
INFORMATION ERFAHREN HABEN:
DIE OFRA HAT DEN KAMPF GEGEN
DIE PERVERSEN GEWALTÄTIGEN
SITTEN AUFGENOMMEN, DIE IN
VERSCHIEDENEN EINHEITEN DER
SCHWEIZER ARMEE NACHGERADE
ZUR TRADITION GEWORDEN SIND.**

auf DICH und

Initiierender Funke war der Leserbrief eines mutigen Soldaten, der im Oktober letzten Jahres in den Luzerner Neuesten Nachrichten erstmals auf den perversen Schiesswettbewerb aufmerksam machte, der seit Jahren von Offizieren der Fest Kp II/6 durchgeführt wird:

Aus Sexheften werden Fotografien nackter Frauen auf Zielscheiben geklebt und es wird mit Pistolen darauf geschossen. Die Ofra hat sich sofort mit dem schweinschen Sachverhalt befasst und sorgfältige Recherchen unternommen. Das Resultat lässt in uns Frauen nur noch Wut aufkommen:

Mindestens seit 1970 wird in dieser Kompanie der Schweizer Armee innerhalb eines Offiziersschliessens, das jeweils im WK durchgeführt wird und an dem nach Möglichkeit alle Pistolenträger teilzunehmen haben, der folgende Wettbewerb durchgeführt:

- Fotografien nackter Frauen werden auf Zielscheiben aufgeklebt,
- Körperstellen wie Vagina, Brüste etc. werden mit unterschiedlichen Punktzahlen bewertet,
- es wird auf diese Bilder nackter Frauen, insbesondere deren Sexualorgane, mit Pistolen geschossen.

Wer am meisten "Volltreffer" hat, und die höchste Punktzahl erreicht, gewinnt den Wettbewerb.

Bis anhin wurden jeweils die bevorzugten Körperstellen deutlich markiert und punktiert:

Vorzugsziel:

VAGINA (10 PUNKTE)

BRÜSTE (9 PUNKTE)

Dieses Jahr wurde der Wettbewerb unter dem Motto "GLÜCKSSCHUSS" erstmals in leicht veränderter Form durchgeführt. Die Körperstellen, wurden nicht mehr

zum voraus sichtbar bezeichnet und bewertet. Jeder Schütze konnte sich seine bevorzugte Stelle auswählen. Die Treffer wurden dann mit Pfeilen bezeichnet und mit Namen des Schützen signiert. JEDER FRAU UND VIELEN MÄNNERN WIRD BEIM LESEN DIESER ZEILEN ERST EINMAL ÜBEL WERDEN. Aber es geht noch weiter! Unsere Abklärungen zeigten nämlich bald, dass hier nur die Spitze eines Miststocks gegen den Himmel stinkt. Es stellte sich heraus, dass dieses Traditionsschiessen keinen Einzelfall in der Armee darstellt. Solche und ähnliche Perversitäten scheinen in der Armee gang und gäbe zu sein.

- Wir haben sichere Kenntnis von Offiziersschüssen gleicher Art in mindestens 3 andern Einheiten.

- In einem WK im Wallis weigerte sich ein Grafiker, der mit dem Malen entsprechender Scheiben beauftragt wurde, den perversen Wünschen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

Eine tiefere Verachtung der Frauen, als die durch das Verhalten der Herren Offiziere offenbarte, lässt sich kaum denken. IN EXTREMSTER WEISE WIRD HIER DIE FRAU ZUR ZIELSCHEIBE BRUTALSTER GEWALTSPIELE GEMACHT.

MICH

UNSERE REAKTIONEN

Die Ofra ist nicht bereit, Diskriminierungen der Frauen irgendwelcher Art in unserer Gesellschaft zu akzeptieren, und hat daher gegen diese Auswüchse von Sexismus folgende Schritte unternommen.



FRAUENSOLIDARITÄT

Jede Frau und alle Frauengruppen, die ebenso empört sind über die Gewaltspiele mit uns in der Armee wie wir und sich auch engagieren wollen, sollen sich beim nationalen Sekretariat in Bern melden (Tel. 031/25 25 92).

Interessiert sind wir vor allem auch an weiteren Zeugenaussagen und Berichten über bekannte Misstände.

Für die Unkosten des Prozesses und aller damit verbundenen Umstände haben wir ein separates Postcheckkonto eröffnet und rufen zu Spenden auf:

Anschrift:

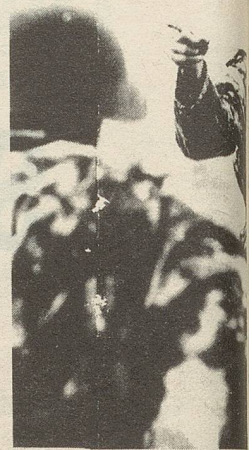
**OFRA, SONDERKONTO PROZESS
BASEL**

40-14944, Basel

**FRAUEN! GEBT EURER EMPÖRUNG UND BETROFFENHEIT
AUSDRUCK!**

Schreibt an Tageszeitungen, an die Militärkommission des Parlaments, an die Eidg. Militärverwaltung, an Bundesrat Chevallaz.

**WIR MÜSSEN GEMEINSAM AKTIV
WERDEN!**



Losed e mal guet zue!

Du dete . . .

Diese Bilderfolge mit Originalkommentar stammt aus der Informationszeitung 's'Zäni' der Flpl Stabskp 10

1. Militär:

Beschwerde an die Direktion der Eidg. Militärverwaltung mit dem Ausdruck unseres Empörens und Darlegung der evidenten Persönlichkeits- und Würdeverletzung und Diskriminierung der Frau durch das Verhalten der Offiziere. Wir fordern die Einleitung eines militärstrafrechtlichen Verfahrens nach Art. 39 MSTv (Verordnung über Militärstrafrechtspflege) und die Orientierung der Öffentlichkeit. Die Beschwerde wurde von uns juristisch begründet. Dazu ist noch zu sagen, dass Zivilpersonen bezeichnenderweise beim Militär keine Klage einreichen können (vgl. Kasten "Weshalb auch noch ein Zivilprozess?"). Es blieb uns daher nur die Möglichkeit, die Einleitung eines militärstrafrechtlichen Verfahrens zu "fordern".

2. Parlament:

- Unsere geplante Aufforderung an alle Parlamentarierinnen in dieser Sache frauensolidarisch zu interpellieren, ist durch eine schon Anfang Dezember erfolgte In-

SPITZE DES EISBERGES!

Sämtliche Fotos auf diesen Seiten stammen aus der Informationszeitung 's'Zäni' der Flpl Stabskp 10. Der Strip des 'Stollehäxli' zielt jede Zeitungsseite. Wir bringen diese Fotos, um zu zeigen, dass das Offiziersschiessen auf Bilder nackter Frauen der perverse Höhepunkt einer weitverbreiteten Frauenfeindlichkeit in der Armee ist.

terpellation der Nationalrätin Ruth Mascarin dahingefallen. Wir fordern jedoch alle Nationalrätinnen dazu auf, diese Interpellation zu unterstützen.

- Schreiben an die Militärkommission des Parlaments (unter Beilegung einer Kopie unserer Beschwerde an die Eidg. Militärverwaltung) mit der Aufforderung, die Militärkommission habe sich mit der Sache zu befassen, ihr nachzugehen, die Verfahren zu beaufsichtigen und für die Beseitigung der Misstände und die Bestrafung der Beteiligten besorgt zu sein.

3. Zivilrechtlicher Weg:

Einleitung eines Zivilverfahrens gegen den verantwortlichen Kommandanten wegen schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte und Würde der Frauen insgesamt und der Mitglieder der Ofra im speziellen. Am 18. Dezember informierten wir an einer Pressekonferenz in Bern über die skandalösen Wetschiessen und über unsere eingeleiteten Aktionen. Seither haben wir viele Solidaritätsreaktionen erhalten. U.a. wurde der Ofra auch ein Brief geschrieben, der einen dem eingeklagten Kommandanten der Fest KP II/6 übergeordneten Militär betrifft und den wir hier teilweise veröffentlichen:

*Meine Ergänzungen:
Die von Ihnen verurteilten Schiessübungen sind in der Festungsabteilung 6 be-*

Der Brief, der an diese Stelle folgen sollte, wird, wie von uns nachträglich beschlossen, nicht veröffentlicht. Wir sahen uns zu diesem Schritt veranlasst, da uns eine einstweilige Verfügung die Publikation untersagt.





gasch jetzt i d'Beiz stasch eso ane und brüllsch: «Überfall!» ...

... und schnappsch dr dänn d'Serviertochter



*Schlussbemerkung:
Eine nähere Untersuchung über die Sitten
im Stab der Abteilung 6 wäre notwendig.
Traurig an der Situation ist nur, dass Ma-
jor H., welcher im Generalstab ist, bald
einmal wieder befördert ist und dann
noch Regimentskommandant werden
wird.*

Dieses Schreiben haben wir sofort an die Eidg. Militärverwaltung und die Militärkommission des Parlaments geschickt, mit der Aufforderung, auch diesen saubern Herrn etwas näher zu kontrollieren. Der Brief ist nämlich glaubwürdig, haben doch auch unsere Informanten den  erwähnt und den gleichen Eindruck

“WESHALB AUCH NOCH EINEN ZIVILPROZESS?”

Als wir uns entschlossen, neben der Beschwerde an die Direktion der Eidg. Militärverwaltung eine zivilrechtliche Klage gegen den verantwortlichen Kommandanten einzureichen, hatten wir folgendes zu berücksichtigen:

- Die “Schiessübungen” fanden im WK statt; die Offiziere unterstehen für ihre strafbaren Handlungen dieser Zeit der Militärjustiz.

Im Militärstrafverfahren ist der Ankläger der Auditor, nicht der Staatsanwalt.

- Anders als im gewöhnlichen Strafrecht haben wir als Zivilpersonen keine Möglichkeit einer Strafanzeige, die zwingend eine Strafuntersuchung zur Folge hat. Wir haben nur die Möglichkeit (was wir auch machten), mit einer Beschwerde an die Direktion der Eidg. Militärverwaltung zu gelangen und diese aufzufordern, eine militärstrafrechtliche Untersuchung einzuleiten.

Der Erfolg unserer Beschwerde ist folglich vor allem vom Druck der Öffentlichkeit abhängig. Wie sich bis jetzt gezeigt hat, muss die Militärverwaltung unsere Beschwerde ernstnehmen.

Dennoch haben wir – ausser dem

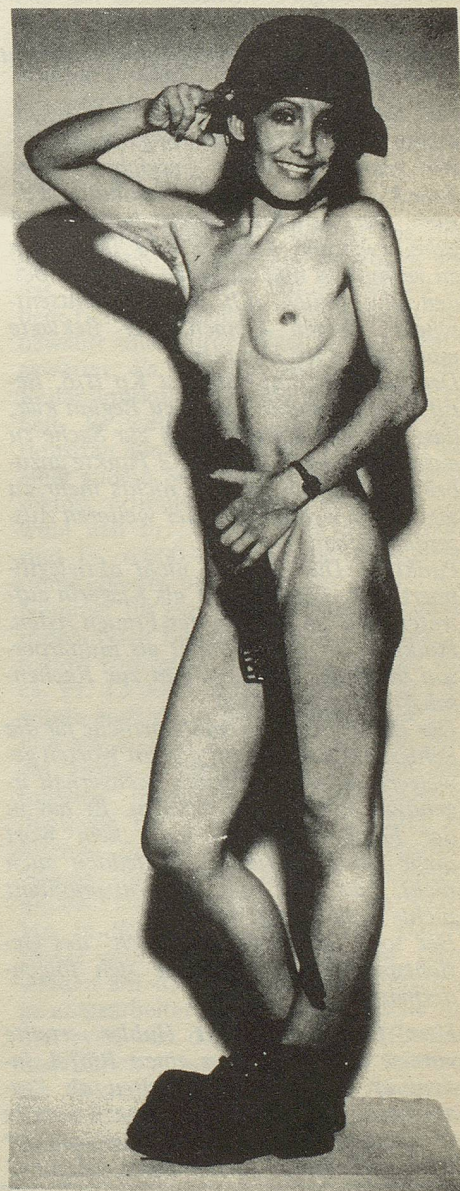
wichtigen Mittel der Öffentlichkeitsarbeit – keine Möglichkeit, das weitere Vorgehen zu beeinflussen. Möglich wäre: Die Einstellung der Untersuchung, die ordentliche Anklage und Durchführung eines Militärstrafprozesses oder die Verweisung der Sache an die interne Disziplinarstrafinstanz.

- Da wir also einen Strafprozess nicht erzwingen können, werden wir die Zivilklage gegen den verantwortlichen Kommandanten einreichen.

Dies hat zur Folge, dass es zu einem öffentlichen Prozess kommen wird, bei dem wir Ofra-Frauen unsere Forderungen direkt vorbringen werden. (Eine Genugtuungssumme, wie wir sie ja fordern, kann nur im Zivilverfahren eingeklagt werden, da das Strafverfahren nur das Verhältnis zwischen Staat – als Anklagendem – und Beklagtem regelt, also nur den Strafinteressen des Staates nachkommt. Für das Rechtsverhältnis zwischen zwei Zivilparteien ist der Zivilprozess zuständig.)

- Wie das Urteil lauten wird, wissen wir noch nicht, es muss aber eines gesprochen werden...

Deshalb auch noch ein Zivilprozess!



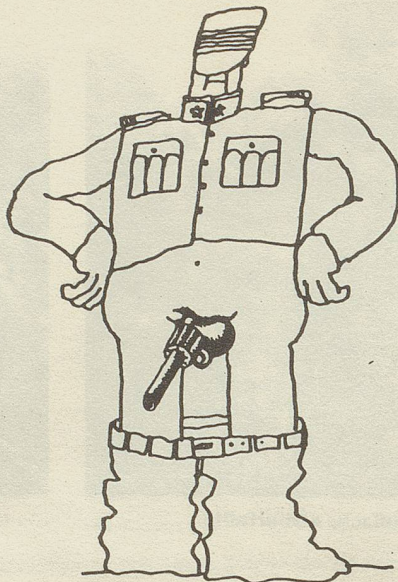
Frau kann sich nun fragen, was wir mit unseren Aktionen genau erreichen wollen. Wir haben uns dazu folgende Gedanken gemacht:

ZIEL UNSERER ARBEIT

1. Wir müssen grundsätzlich immer wieder Öffentlichkeit herstellen über die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen in jeglicher Form an der Tages- und Nachtordnung ist. Allzusehr wird immer noch darüber geschwiegen, wie allgegenwärtig und riesig dieses Problem ist:

- Die Untersuchungen über physische Gewalt an Frauen zeigen erschreckende Resultate (vgl. Emanzipation vom Febr. 80),
- überall wird tagtäglich zur Gewalt gegen Frauen aufgefordert, mittels aggressiver Werbung, in der täglichen Unterhaltung, im Geschäft mit der Sexualität.

2. Wir klagen die hier geschilderten evidenten Auswüchse von Sexismus an mit der ausdrücklichen Aufforderung, dass diskriminierendes und sexistisches Verhalten in der Armee und überall generell aufgedeckt und beseitigt werden muss.



3. Der Kampf auf juristischer und parlamentarischer Ebene wird uns nicht genügen. Wir Frauen müssen gleichzeitig selber aktiv werden, die Öffentlichkeit auf die Misstände aufmerksam machen, wenn wir erreichen wollen, dass die Diskriminierungen ein Ende finden.

GEGENWÄRTIGER STAND

- Die Militärkommission behandelt an ihrer nächsten Sitzung im Februar die Angelegenheit
- Die Militärverwaltung hat uns Bescheid gegeben, dass die militärstrafrechtlichen Verfahren eingeleitet und die Beweisaufnahme angeordnet wurde.
- Im Zivilverfahren hat die Sühneverhandlung am 14. Jan. stattgefunden (vgl. Kasten "Eindrücke von der Sühneverhandlung"). Wir werden die Klage am bernischen Obergericht in nächster Zeit (sobald fertig ausgearbeitet) einreichen.

Die Rechtsgruppe
der Ofra

Sühneverhandlung geplatzt

vom 14. Januar 1981 vor dem a.o. Gerichtspräsidenten des Amtsgerichts Fraubrunnen

Die Sühneverhandlung ist nach bernischem Zivilprozessrecht obligatorisch, bevor man die Klage einreichen kann. Zweck davon ist ein Aussöhnungsversuch. Der Gerichtspräsident hat die Aufgabe, zwischen Klägerin und Beklagtem zu vermitteln und zu sehen, ob diese beiden sich gütlich, d.h. ohne Gerichtsentscheid, einigen können. Der Beklagte muss persönlich kommen.

Der Kommandant der Fest Kp II/6, Berufsoffizier, stellte gleich zu Beginn klar, dass er nicht vorhabe, sich zur Sache zu äussern. Er habe lediglich 2 Punkte anzubringen, danach habe er nichts mehr zu sagen und werde sich jeder weiteren Äusserung enthalten.

Punkt 1: Die Ofra sei nicht aktivlegitimiert, d.h. könne nicht als Klägerin auftreten und im Namen der Frauen reden. Punkt 2: Er könne nicht als Militärperson in einem Zivilverfahren zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Beklagte und Verantwortliche für die Schiesserei hat sich mit andern Worten geweigert, zum eigentlichen Sachverhalt irgendwie Stellung zu nehmen. Er hat in der Folge tatsächlich auch kein Wort mehr gesagt, musste dies jedoch auch nicht, da ihn der Gerichtspräsident nichts mehr gefragt hat.

Der sog. "Aussöhnungsversuch" des Gerichtspräsidenten gestaltete sich folgendermassen:

Herr Gerichtspräsident Hubler erteilte vorerst dem Beklagten einen Rüffel, indem er das gerügte Verhalten als "geschmacklos" bezeichnete. Danach wandte er sich an die beiden Vertreterinnen der Ofra und führte fortan einen DIALOG

mit uns, in welchem er u.a. folgende Fragen stellte und Ansichten äusserte:

- Wie können wir uns in Anbetracht dessen, dass es sich ja nicht um Abbildungen von uns gehandelt habe, auf die geschossen wurde, in UNSERER Würde und in UNSEREN Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen?

- Sollten wir anstatt diesen Trubel auszulösen nicht viel eher bei unseren Geschlechtsgenossinnen ansetzen, die sich für Nacktfotos zur Verfügung stellen und sich dafür noch bezahlen lassen? Ohne Nacktfotos wären schliesslich auch dieserart Vorfälle nicht möglich!

- Es sei doch immerhin in Betracht zu ziehen, dass man im Militär schliesslich schiessen lernen müsse. Ziel sei dabei nun einmal das Herz des Menschen, und wo befindet sich das Herz der Frau? (Antwort: Unseres Wissens nicht in der Vagina) Nein, schon nicht, aber doch in der Brust, und die Brüste seien unseren Angaben zufolge doch immerhin mit 9 Punkten bewertet werden!

Aber er sehe schon, es sei wohl nichts zu machen und wenn wir unbedingt Klage einreichen wollten, so sollen wir dies tun. Er gebe uns keine Chance, denn auch seiner Ansicht nach seien wir nicht aktivlegitimiert. Er werde das Verfahren selbst mit Interesse verfolgen und sei gespannt auf das Urteil. Damit erklärte er den Aussöhnungsversuch als gescheitert und stellte uns die Klagebewilligung aus.

Ich möchte vom Herrn Gerichtspräsidenten noch gern folgende Fragen beantwortet haben:

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, dass die Individualität der abgebildeten Frau für besagliche Schiessübung von irgendwelcher Relevanz war? War die individuelle abgebildete Frau oder deren Geschlechtsmerkmale Ziel der Schüsse? Hätte es einen grossen Unterschied gemacht, wenn sie leicht, z.B. mit Bikini, bekleidet gewesen wäre? Gibt es nicht Fotografien von nahezu allen Frauen im Badkleid, z.B. von Ihrer Frau?

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, Brust = Herz? Haben Frauen also 2 Herzen? Oder hat er etwa sein Herz im...?

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, dass z.B. bei einem durch grobes Verschulden verursachten Autounfall, bei dem Menschen verletzt werden, nicht der Verkehrsrowdy, sondern das Auto Ursache der Verletzung ist? Ist er demzufolge der Meinung, dass die Verletzten eben den Hersteller von der Fabrikation von Autos abzuhalten hätten?

Gäbe es nicht auch ohne Herstellung von Schusswaffen keine solchen Schiessübungen? Wäre dieserart schwere Verletzung der elementarsten Menschenwürde nicht auch ohne Männer mit bestimmter Gesinnung undenkbar? Was ist hier Ursache und Wirkung? Und welches ist wohl die RECHTLICH ENTSCHIEDENDE Ursache einer Verletzung? Und was ist deren RECHTLICHE FOLGE?

Argumentationen wie vom Gerichtspräsidenten vorgetragenen sind uns auch schon anderswo teilweise begegnet (z.B. Leserbrief im Bund vom 8.1.1981). Dass sie jedoch auch von einem ausgebildeten Juristen, noch dazu Gerichtspräsidenten, in einer Gerichtsverhandlung zu hören sind, ist um so unerträglicher. Wir hoffen auf eine andere Argumentationsebene vor Obergericht.